



SATZUNG

des Verband Merkur, Verband für berufliche Interessen, Sozial- und Bildungsförderung Nürnberg e.V. · Weinmarkt 10 · 90403 Nürnberg

§ 1

1.0 NAME UND SITZ

- 1.1 Der 1861 gegründete Verein Merkur führt den Namen: Verband Merkur, Verband für berufliche Interessen, Sozial- und Bildungsförderung Nürnberg e.V.
- 1.2 Sitz, Gerichtsstand sowie Erfüllungsort dem Verband gegenüber ist Nürnberg.

§ 2

2.0 ZWECK

Zweck des Verbands ist der Zusammenschluss seiner Mitglieder mit dem Ziel geistiger, kultureller, geselliger, beruflicher und sozialer Förderung, individueller Betreuung und Beratung. In Wahrung seiner historischen Aufgabe widmet er sich darüber hinaus der Ausbildung der Jugend und der Fort- und Weiterbildung der Erwachsenen in der Erkenntnis, damit der Gesamtheit zu dienen.

§ 3

3.0 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme eines Mitglieds und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen durch deren Auflösung), durch Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- 3.4 3.41 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigung kann erstmals nach Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft erklärt werden.
- 3.42 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 3.43 Als Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere:
 - 1) Handlungen die geeignet sind, das Ansehen oder den Ruf des Verbands zu schädigen,
 - 2) grobe Verstöße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- 3.44 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird über den Ausschluss eines Mitglieds, der dem (erweiterten) Vorstand angehört, Beschluss gefasst, so ist dieses Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 3.45 Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 4

4.0 EINNAHMEN UND AUSGABEN

- 4.1 Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, deren Fälligkeit vom Vorstand bestimmt wird.
- 4.2 In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine ganz oder teilweise Reduzierung des Beitrags gewähren.
- 4.3 Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Verbands sind im April eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4.4 Die Ausgaben haben sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten und dürfen nur im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Verbands getätigt werden.
- 4.5 Auf Leistungen und Hilfen des Verbands besteht kein Rechtsanspruch. Für die Gewährung gelten die vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

§ 5

5.0 ORGANE, STIMMRECHT

- 5.1 Die Organe des Verbands sind:
 - 5.11 die Mitgliederversammlung
 - 5.12 der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft
 - 5.13 der Beirat
- 5.2 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 5.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Gegenstand betrifft, an der das Mitglied oder ihm nahestehende Personen persönlich beteiligt sind.

§ 6

6.0 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet statt: mindestens einmal im April eines jeden Vereinsjahres oder auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird mit 14-tägiger Frist, den Tag der Einladung eingerechnet, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist in den „Nürnberger Nachrichten“ und im „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen.
- 6.3 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlungen finden, wenn nicht im Einzelfall vom Vorstand ausdrücklich anders beschlossen, am Sitz des Verbands statt.
- 6.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 7

7.0 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 7.11 die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft sowie des Beirats
 - 7.12 die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - 7.13 die Entgegennahme des Prüfberichtes
 - 7.14 die Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - 7.15 die Entlastung der erweiterten Vorstandschaft
 - 7.16 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 7.17 Satzungsänderungen.
- 7.2 Alle für die Mitgliederversammlung bestimmten Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der 14-tägigen Einladungsfrist beim Vorstand schriftlich einzureichen, damit die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erstellt werden kann.
- 7.3 Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

8.0 VORSTAND UND ERWEITERTER VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- 8.11 dem Präsidenten,
 - 8.12 dem Vizepräsidenten.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- 8.13 dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - 8.14 Verwandte ersten Grades, Ehe- und/oder Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands sein.
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Die erweiterte Vorstandschaft tritt auf Einladung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten zusammen. Sie muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich und wird mindestens 5 Tage vor der Sitzung versandt. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Eine schriftliche Abstimmung (auch durch Telefax oder E-Mail) ist zulässig, wenn entweder alle Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands im Falle seiner Zuständigkeit hiermit einverstanden sind oder in dringenden Fällen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder des erweiterten Vorstands im Falle seiner Zuständigkeit einverstanden sind.
- Alle Beschlüsse des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft sind in fortlaufenden Niederschriften festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

9.0 AUFGABEN DER ERWEITERTEN VORSTANDSCHAFT

- 9.1 Der erweiterten Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.11 die allgemeine Leitung des Verbands und die Verfügung über das Vermögen
 - 9.12 Berichterstattung über ihre Tätigkeit
 - 9.13 Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes im April eines jeden Jahres. Die Berichte müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht verfügbar sein
 - 9.14 die Bestellung eines amtlich zugelassenen Prüfers. Dieser hat die Abrechnung unter Hinzuziehung der Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

10.0 BEIRAT

- 10.1 Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- 10.2 Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands jeweils für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Der Beirat wird vom Präsidenten im Bedarfsfall einberufen.

§ 11

11.0 VERWALTUNG

- 11.1 Zur Durchführung der laufenden Geschäfte unterhält der Vorstand ein Büro mit der erforderlichen personellen und bürotechnischen Ausstattung.

§ 12

12.0 AUFLÖSUNG

- 12.1 Die Auflösung des Verbands kann erfolgen, wenn auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ein entsprechender Antrag an die Mitgliederversammlung gerichtet wird und diesem Antrag in dieser Versammlung durch mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprochen wird.
- 12.2 Bei Auflösung des Verbands entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des § 2.
- 12.3 Die Versammlung, in der über eine Auflösung Beschluss gefasst wird, hat am Verbandssitz stattzufinden.

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 19. 04. 2012.